

Bund Umwelt und Naturschutz in Deutschland e.V. (BUND e.V.)

Stellungnahme des BUND e.V. zum Aktionsplan Stromnetz und zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

1. Der BUND e.V. lehnt den Aktionsplan Stromnetz und den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Stand 30.10.) bis auf die Vereinfachungen bei NOVA-Maßnahmen ab. Insbesondere lehnt der BUND e.V. die Streichung der Bundesfachplanung bei zahlreichen Leitungsbauvorhaben sowie die Option des Mitausbaus von Leerrohren ab.

Wenn tatsächlich eine Beschleunigung des Netzausbaus durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag gewünscht ist, dann sollten nicht die Rechte von Verbänden, Bürger*innen, Kommunen und Bundesländern eingeschränkt werden, sondern endlich, wie es der BUND e.V. seit Jahren fordert, eine wirklich transparente und offene Stromnetzplanung erfolgen, die durch die Nutzung zahlreicher Optionen insbesondere des flexiblen Betriebes und von dezentralen Anlagen und deren Organisation in regionalen Strommärkten geprägt ist.

Der BUND e.V. ist kein „Trassengegner“ – Netzausbau für die Energiewende geht auch anders! So viel Netzausbau – auf allen Ebenen wie nötig, so wenig Netzausbau zum Schutz von Mensch und Natur wie möglich!

2. Der BUND e.V. unterstützt Maßnahmen zur Optimierung und höherer Auslastung der Bestandsnetze. Der BUND e.V. hat schon seit Jahren gefordert, dass Maßnahmen wie Temperaturmonitoring, Zubeseilung und Umbeseilung durch Hochtemperaturseile, Phasenschieber vermehrt eingesetzt werden, damit die bestehenden Netze besser und flexibler ausgelastet werden. Man muss wissen, dass die Stromnetze derzeit im Durchschnitt nur zu ca. 15% ausgelastet sind und Engpässe nur an wenigen Stunden auftreten. Dass hierzu § 43 f EnWG geändert wird und eine Einfügung nach § 25 S. 5 NABEG erfolgt, dass diese Maßnahmen unter Beibehaltung der Maststruktur auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung UVP erfolgen, mit Ausnahme bei betroffenen Vogelschutzgebieten, vom BUND befürwortet. Der BUND e.V. betont, dass nur in diesen Fällen zur Nutzung der noch zahlreichen Möglichkeiten zur Netzoptimierung vor Netzausbau („NOVA“) von einer UVP abgesehen werden kann.

Allerdings fehlen im Gesetzesentwurf jegliche Schritte, um die Potentiale zur besseren Auslastung der Verteilnetze zur Entlastung des Übertragungsnetzes zu erschließen.

Ebenso fehlen jegliche Ansätze, den Stromnetzbetrieb besser auf regionaler Ebene auszuregeln, z.B. durch den Einsatz und Förderung dezentraler flexibler Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung. Dies ist umso mehr zu kritisieren, als im gleichermaßen vorgelegten „Energiesammelgesetz“ entgegen dem Koalitionsvertrag keine Ausweitung der Förderung der KWK erfolgt, sondern deren Möglichkeiten weiter eingeschränkt und belastet werden.

3. Der Aktionsplan Stromnetz des BMWI sowie der Gesetzesentwurf sehen einen weitgehenden „Verzicht“ auf eine Bundesfachplanung vor, z.B. bei Ersatzneubau, Parallelneubau. Dies

bedeutet, dass ein wesentlicher Planungsschritt, verbunden mit einer strategischen Umweltprüfung entfallen soll. Damit entfällt die wesentliche Möglichkeit zur Einbringung und Prüfung von „vernünftigen Alternativen“ im Sinne des UVPG. Der BUND e.V. lehnt diese erhebliche Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung, den Verzicht auf UVP und auf eine fachliche Raumordnungsplanung durch dieses Gesetzesvorhaben (§ 5 NABEG Abs. 6-10) grundlegend ab.

Eine solche Planungsebene ist wesentlich einer Detailplanung vorzuschalten, um eine Orientierung auf räumlicher Ebene auch hinsichtlich des Naturschutzes vorzunehmen. Hierbei mögliche Planungsfehler werden durch Verzicht auf die Fachplanung der öffentlichen Kontrolle und der Mitwirkung von Verbänden, Bürger-Initiativen und Kommunen entzogen. Deren Beteiligung wird durch die Bundesregierung als Last und nicht als Beitrag zur Planung verstanden. Eine vermeindliche Beschleunigung der Verfahren bedingt größere Ungenauigkeit, das Übersehen von Schutzgütern und einen erheblichen Qualitätsverlust und führt auf der weiteren Planungsebene der Planfeststellung eher zu verzögernden Klageverfahren.

Im Übrigen waren es weder Umweltverbände noch Bürgerinitiativen, die zu Verzögerungen des Netzausbaus beigetragen haben, sondern die Netzbetreiber, die wie das BMWI selbst feststellt, keinen ökonomischen Anreiz für den Netzausbau hätten, und dies bei gesetzlichen Renditen von ca. 9%.

4. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Schaffung der Möglichkeit zum Einbau von Leerrohren bei Erdkabelvorhaben (§ 18 NABEG (2)). Sicherlich erscheint eine solche Maßnahme auf den ersten Schritt sinnvoll, um mit relativ geringem Aufwand eine Vorsorge für noch größeren Netzausbau vorwegzunehmen. Andererseits unterläuft diese Regelung das Gebot der Klarheit von Planungen und Genehmigungen. Wenn künftig ein weiterer Ausbaubedarf (z.B. bis zum Jahr 2050) erforderlich sein kann, dann muss dieser nachgewiesen werden und könnte dann auch im konkreten Leitungsvorhaben aufgenommen werden. Dann braucht es aber keine implizite Vorwegnahme noch nicht bestehender Notwendigkeiten, zumal auch das Verlegen der Leerrohre bei derzeit üblicher offener Bauweise von Erdkabeln mit einem sehr erheblichen Eingriff in Boden, Grundwasser, Wald und Natur verbunden ist. Zudem ist die Regelung unklar, das es ganz verschiedene Bauweisen von Erdkabel gibt (breite Schneisen, Unterbohrungen, Kabelkanäle) auf die die vorgeschlagene Regelung gar nicht eingeht.

Der BUND e.V. lehnt die Schaffung der Möglichkeit zum Einbau von Leerrohren daher ab und fordert vielmehr eine klare transparente Netzplanung unter Einbeziehung von Alternativen und dezentralen Konzepten auf das Ziel einer 100%igen Versorgung mit erneuerbaren Energien. Dann wird man in den Verfahren beurteilen, welche Leitungen wirklich benötigt werden. Ebenso wenden wir uns gegen die Einschränkung der Rechte von Bundesländern im Rahmen der Bundesfachplanung eigene Vorschläge auch ohne Abstimmung mit anderen Ländern einzubringen. (Lex Thüringen, § 1 NABEG)

5. Der Aktionsplan Stromnetz kommt zwar zur rechten Zeit, bezieht aber in keiner Weise die im August 2018 vorgelegten Erkenntnisse des Projektes „Transparenz Stromnetze“ des Öko-

Institutes mit ein. Dort ergab die Forschung, dass der Stromnetzausbau auch ganz anders organisiert werden kann, dass auch auf Leitungen wie Ultranet oder Südostlink oder sogar alle HGÜ –Leitungen verzichtet werden kann, wenn andere Regeln beim Strommarkt sowie dem Betrieb der Stromnetze angelegt werden. Just als ersichtlich wird, dass Stromnetzplanung auch anders geht, dass diese, wenn sie dezentral organisiert wird, zu insgesamt deutlich weniger Netzausbau führen kann, will das BMWI die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Transparenz der Netzplanung erheblich einschränken. Der BUND fordert statt dessen eine neue vollwertige Planung mit voller Transparenz statt einem „Vorratsbau“ von Leerrohren!

6. Durch eine Änderung von § 1 NABEG sowie § 1 (2) S. 2 EnLAG soll erklärt werden, dass der Netzausbau auch „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ erfolgen würde. Dass die Energieversorgung eine zentrale wichtige Aufgabe für das Leben und Wirtschaften und das Funktionieren von Gesellschaft und Staatswesen ist, streitet der BUND e.V. nicht ab. Ob aber der Stromnetzbetrieb und –ausbau allein eine solche herausragende Stellung für die „öffentliche Sicherheit“ erhalten soll, ist jedoch in Frage zu stellen. Für die Erhöhung der Versorgungssicherheit gibt es viele weitere Möglichkeiten, die Energieeinsparung, flexibel steuerbare oder vorgehaltene dezentrale Energieerzeugungsanlagen (Strom und Wärme), Energiespeicher der verschiedensten Art etc. Die Erhebung der Stromnetze zum Gut der Öffentlichen Sicherheit impliziert zudem eine Vielzahl von gesetzlichen und Vollzugsschritten, die im Gesetzentwurf vom 30.10. nicht angesprochen sind. Hierzu zählt auch, dass auf diese Weise Interessen der Wirtschaft implizit über Ziele von Natur- und Umweltschutz gestellt werden könnten. Die Fragestellung spricht damit grundlegende Verfassungsfragen an. Diese Änderungen waren im Aktionsplan des BMWI vom August nicht ansatzweise erwähnt, so dass sich Politik und Fachwelt nicht mit dieser Frage befassen konnte. Der BUND e.V. rät daher dem Deutschen Bundestag solch weitreichende Gesetzesregelungen nicht ohne eine breite gesellschaftliche und fachjuristische Diskussion zu treffen.
7. Der Schnelligkeit des Gesetzesentwurfes ist es möglicherweise geschuldet, dass an verschiedenen Stellen, bei Definitionen und Ausgestaltung von Regelungen die Worte „unmittelbar“ (neben einer Trasse) oder „insbesondere“ (Strassen...) verwendet werden – also nicht genauer spezifizierte Begriffe, die durch konkrete Abstände oder abschließende Auflistungen gefasst werden. Weiterhin bleibt auch der Begriff der „Trasse“, als „von einem Leitungsvorhaben „in Anspruch genommene oder in ihrer Nutzung beschränkte Fläche“ weiterhin unklar und unspezifiziert. Dies bedingt, dass im konkreten Fall es Auslegungsprobleme, Widersprüche und in den Verfahren letztlich auch zu Rechtstreitigkeiten führt. Gesetze, die durch Ungenauigkeiten dies regelrecht provozieren, sollten nicht verabschiedet werden.

Dr. Werner Neumann,

Sprecher des Bundesarbeitskreises Energie des BUND e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Berlin, 13.11.2018